

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 253 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2015, hat die FMA die in § 253 Abs. 1 bis 3 genannten Informationspflichten durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist.

Bisher wurden die gesetzlichen Informationspflichten im Rahmen der FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung konkretisiert. Mit dem VAG 2016 wird der FMA nun eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Informationspflichten eingeräumt. Mit gegenständlicher Verordnung werden die bisherigen Konkretisierungen aus den FMA-Mindeststandards weitgehend übernommen und die gesetzlichen Informationspflichten weiter präzisiert, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit erforderlich ist.

In einem Versicherungsbinnenmarkt steht den Interessenten eine größere und vielfältigere Auswahl an Verträgen zur Verfügung. Soll den Interessenten diese Vielfalt und der verschärfte Wettbewerb in vollem Umfang zugutekommen, müssen sie vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit alle erforderlichen Informationen erhalten, um in der Lage zu sein, sich für das am ehesten ihren Bedürfnissen entsprechende Produkt entscheiden zu können. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Interessenten vor Abgabe ihrer Vertragserklärung in transparenter Art und Weise vollständige, richtige und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der erste und zweite Abschnitt dieser Verordnung enthalten Bestimmungen, die alle Arten von Lebensversicherungen gleichermaßen betreffen. Die Abschnitte drei bis sechs enthalten besondere Informationspflichten für die einzelnen Arten der Lebensversicherung. Im dritten Abschnitt werden die Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung konkretisiert. Der vierte Abschnitt enthält spezielle Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung, wobei zusätzlich die Informationspflichten des dritten Abschnitts sinngemäß anwendbar sind. Dem fünften Abschnitt sind die Informationspflichten für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung zu entnehmen. Der sechste Abschnitt regelt besondere Informationspflichten für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, wobei zusätzlich diejenigen besonderen Informationspflichten der Produktkategorie anwendbar sind, der die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge zum überwiegenden Teil zuzuordnen ist.

Der Aufbau der Verordnung entspricht grundsätzlich der Systematik des § 253 VAG 2016, wobei zur leichteren Orientierung jeweils auf die zu konkretisierenden Informationspflichten Bezug genommen wird. Die Systematik des § 253 VAG 2016 wird dort durchbrochen, wo die Informationspflichten eigenen Produktkategorien zuordenbar sind. Diese werden in eigenen Abschnitten konkretisiert, wobei dort wiederum grundsätzlich dem Aufbau des § 253 VAG 2016 gefolgt wird.

Zwecks einfacher Handhabung werden im Folgenden jene gesetzlichen Informationspflichten des § 253 VAG 2016 aufgelistet, die nur dem VAG 2016 zu entnehmen sind und in dieser Verordnung nicht angeführt wurden:

§ 253. (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß § 252 schriftlich zu informieren

6. über die Prämienanteile für die Hauptleistung...

8. ...und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte,

10. ..., die vereinbarte Veranlagungsstrategie sowie die Voraussetzungen einer Änderung der Veranlagungsstrategie,

12. ..., wobei deutlich darauf hinzuweisen ist, dass die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des Kunden abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann,

(2) ... unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation ... Die Modellrechnungen sind klar und verständlich zu erläutern. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Modellrechnung nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen, und dass der Versicherungsnehmer aus der Modellrechnung keine vertraglichen Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen ableiten kann.

(3) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

1. über Änderungen der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen,

2. über Änderungen der Angaben gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 und 8 bis 10, und § 252 Abs. 1 Z 6 bei einer Vertragsänderung oder einer Änderung der auf den Vertrag anwendbaren spezifischen Rechtsvorschriften,
3. in der fondsgebundenen Lebensversicherung über eine wesentliche Änderung der Klassifizierung des Risikos eines Kapitalanlagefonds durch das Versicherungsunternehmen,
4. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung und über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen nach Kategorien, in der fondsgebundenen Lebensversicherung über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile sowie in der indexgebundenen Lebensversicherung über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages,
5. ... des aktuellen Rückkaufswerts und
6. über eine Verwendung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zur Abdeckung von Verlusten gemäß § 92 Abs. 5.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an Informationen, welche von Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmern zukommen zu lassen sind, stellen Mindestinhalte dar. Es bleibt den Versicherungsunternehmen demnach unbenommen, den Versicherungsnehmern weitere relevante Informationen zu übermitteln. Die Übermittlung zusätzlicher oder genauerer Informationen an den Versicherungsnehmer durch das Versicherungsunternehmen kann auch aufgrund zivilrechtlicher Grundsätze geboten sein.

Die Betriebliche Kollektivversicherung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Informationspflichten im Rahmen der Betrieblichen Kollektivversicherung sind in der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung – BKV-InfoV, BGBl. II Nr. 149/2015, geregelt.

Auch wenn Versicherungsprodukte durch externe Vermittler vertrieben werden, hat der Versicherer sicherzustellen, dass die (potentiellen) Versicherungsnehmer vorvertragliche Informationen erhalten.

Die mit dieser Verordnung konkretisierten Informationspflichten betreffen alle Lebensversicherungsverträge über im Inland belegene Risiken, d.h. sind immer dann zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. § 5 Abs. 1 Z 20 VAG 2016). Sie sind auch für Versicherungsunternehmen, mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 5 Z 11 VAG 2016 (EWR-Versicherungsunternehmen) maßgeblich, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind (vgl. §§ 20 Abs. 5 und 22 Abs. 5 VAG 2016).

Zu Abs. 2: Für die Zwecke dieser Verordnung gelten nicht nur Erlebensversicherungen, sondern auch gemischte Er- und Ablebensversicherungen als kapitalbildende Lebensversicherungen, um klarzustellen, dass für diese Produkte eine Kostenoffenlegung gemäß § 253 Abs.1 Z 7 VAG 2016, eine Modellrechnung gemäß § 253 Abs.2 VAG 2016 und eine jährliche Information des Versicherungsnehmers gemäß § 253 Abs. 3 Z 5 VAG 2016 erfolgt.

Zu § 2:

Durch die in Abs.1 Z 1 normierte Verpflichtung des Versicherungsunternehmens soll für den Versicherungsnehmer eindeutig erkennbar sein, welcher Produktkategorie sein Vertrag zuzuordnen ist. Dabei kann es sich in Anlehnung an § 300 Abs. 1 VAG 2016 in Zusammenhang mit Anlage A zu § 7 Abs. 4 VAG 2016 um insbesondere folgende Kategorien handeln:

1. Klassische Lebensversicherung
 - a) Erlebensversicherung,
 - b) Ablebensversicherung,
 - c) gemischte Versicherung (Er- und Ableben),
 - d) Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - e) Versicherung bei Eintritt einer schweren Krankheit (Dread-Disease Versicherung),
 - f) Pflegeversicherung
2. Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung,
3. Fondsgebundene Lebensversicherung,
4. Indexgebundene Lebensversicherung,

5. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG,
6. Rentenversicherung,
7. Sonstige

Entsprechen Produkte von EWR-Versicherungsunternehmen nicht (genau) den in Österreich üblichen Produktkategorien, sind die inhaltlich jeweils am besten passenden Informationspflichten maßgeblich.

Mit Abs. 1 Z 2 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer bereits aus den vorvertraglichen Informationen den konkreten Umfang der garantierten Leistung erfährt. Nicht ausreichend wird hier daher der Verweis auf andere, nicht den vorvertraglichen Informationen angeschlossene Unterlagen, wie zum Beispiel der Verweis auf Fondsbestimmungen, zu erachten sein.

Die Informationspflicht nach Abs. 1 Z 3 soll nicht das Erfordernis der vertraglichen Vereinbarung über den möglichen Einsatz von Absicherungsinstrumenten und deren zulässiges Ausmaß ersetzen. Vielmehr setzt der Einsatz von Absicherungsinstrumenten eine vertragliche Vereinbarung voraus. Im Hinblick auf mögliche Nachteile, die mit dem Einsatz von Absicherungsinstrumenten verbunden sind, soll der Versicherungsnehmer beispielsweise darüber informiert werden, dass im Fall des Einsatzes von Absicherungsinstrumenten die Veranlagung in Aktien über längere Zeiträume hinweg nicht an der Entwicklung des Markts partizipiert. Im Regelfall wird es bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Einsatz von Absicherungsinstrumenten kommen, aber auch bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung (z.B. CPPI-Modelle). Nicht umfasst sind etwaige Absicherungsmaßnahmen im weiteren Sinn (z.B. die Verwendung derivativer Finanzinstrumente zur Verringerung von Risiken).

Unter Abs. 1 Z 5 fallen beispielsweise Gebühren, die mit dem Wechsel von Fonds verbunden sind und vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

Mit Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass allfällige Nebenleistungen, wie etwa Assistenzleistungen, sofern sie nicht in die Prämie für die Hauptleistung einkalkuliert werden, gesondert dargestellt werden.

Zu Abs. 6: Zwecks besserer Vergleichbarkeit verschiedener Versicherungsprodukte und Transparenz soll die Kostenoffenlegung gemäß § 253 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 von Versicherungsunternehmen einheitlich erfolgen.

Zu Abs. 6 Z 1: Der Versicherungsnehmer soll über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkostenbelastung in transparenter Art und Weise aufgeklärt werden. Dabei ist irrelevant, ob es sich um Kosten handelt, die vorweg von der für die Veranlagung zur Verfügung stehenden Prämie des Versicherungsnehmers abgezogen werden oder im Nachhinein aus der Deckungsrückstellung entnommen werden. Unter den Kosten sind insbesondere auch Veranlagungskosten, allfällige Zuschläge, die bei unterjähriger Zahlungsweise verrechnet werden und Garantiekosten für die von einem Dritten eingeräumte Garantie zu berücksichtigen. Diejenigen Felder der Tabelle sind mit Angaben zu versehen, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind.

Zu Abs. 6 Z 2 und 3: Bei Darstellung der effektiven Zinssätze sollen unter „Kosten“ nicht nur die an der Prämiensumme und am veranlagten Vermögen bemessenen Kosten berücksichtigt werden, sondern auch darüber hinausgehende geschäftsplanmäßige Kosten, wie etwa Stückkosten. Für Versicherungsverträge, die kein definiertes Vertragsende vorsehen, kann der Berechnung ein üblicher Ablaufzeitpunkt zugrunde gelegt werden. Eine Darstellung für alle theoretisch möglichen Ablaufzeitpunkte könnte ansonsten zu sehr vielen Szenarien führen, was dem Zweck einer transparenten und übersichtlichen Darstellung für den Versicherungsnehmer widersprechen würde.

Mit Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer über die jeweils aktuell geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften informiert wird. Knüpft die steuerliche Bindefrist an einen bestimmten Zeitpunkt (beispielsweise an den Zeitpunkt der Einzahlung der Prämie), soll der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den Angaben über abgabenrechtliche Vorschriften darüber informiert werden.

Zu Abs. 9 Z 2: Für den Fall, dass EWR-Versicherungsunternehmen einem Garantiefonds unterliegen, soll ebenfalls, im Sinne einer Information über Sicherungssysteme, darüber informiert werden.

Mit Abs. 10 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer zum aktuellen Bericht gemäß § 241 VAG 2016 Zugang hat.

Zu § 3:

Zwecks besserer Vergleichbarkeit verschiedener Versicherungsprodukte und Transparenz soll die Modellrechnung gemäß § 253 Abs. 2 VAG 2016 von Versicherungsunternehmen einheitlich dargestellt werden. Der Versicherungsnehmer soll dadurch die Möglichkeit haben, die Leistungen des Versicherers seiner Prämienleistung gegenüberzustellen und die Konsequenzen eines Rückkaufs und einer Prämienfreistellung zu erkennen. Die Tabelle gemäß Anlage 2 ist für alle Arten der kapitalbildenden

Lebensversicherungen heranzuziehen, wobei diejenigen Felder der Tabelle mit Angaben zu versehen sind, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind. Unter der „Leistung des Versicherers“ ist beispielsweise eine Er- oder Ablebensleistung anzuführen. Mit einer individualisierten Modellrechnung soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Vergleichbarkeit von Versicherungsprodukten unterschiedlicher Anbieter hat (Abs. 1).

Mit Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer die jeweiligen Werte in der Modellrechnung einer bestimmten Wertentwicklung zuordnen kann. Da dies für alle Arten der kapitalbildenden Lebensversicherung gelten soll, wird sowohl auf die Gesamtverzinsung als auch auf die prognostizierte Wertentwicklung Bezug genommen.

Abs. 3 soll dem Versicherungsnehmer einen Vergleich seiner gesamten Prämienleistung (und daher inklusive Versicherungssteuer) mit der Leistung des Versicherungsunternehmens ermöglichen.

Mit den Abs. 4 und 5 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer über die tatsächliche Höhe der im Rahmen der Modellrechnung dargestellten garantierten Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen informiert bzw. dem Versicherungsnehmer über die prognostizierten Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen ein möglichst realistisches Bild vermittelt wird, ohne dass dazu für den Versicherungsnehmer weitere Berechnungen notwendig sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die ausgewiesenen Beträge nach Abzug der Steuer darzustellen sind.

Mit Abs. 6 soll die Vergleichbarkeit von Leistungen des Versicherungsnehmers mit denen des Versicherungsunternehmens sichergestellt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass einerseits die Prämien des Versicherungsnehmers ohne Wertanpassung dargestellt werden, andererseits die Leistungen des Versicherungsunternehmens einer Wertanpassung unterzogen werden.

Zu § 4:

Die Deutlichkeit des Hinweises auf die Unverbindlichkeit wird insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn der Hinweis nicht in der zu erwartenden Form erfolgt, etwa in wesentlich kleinerer Schrift oder an versteckter Stelle platziert wird.

Zu § 5:

Zu Z 1: Der Versicherungsnehmer hat ein Interesse daran, während der Laufzeit über Änderungen der ursprünglich prognostizierten Leistungen des Versicherers informiert zu werden, um entsprechende Verfügungen treffen zu können, falls sich der Vertrag nicht wie ursprünglich prognostiziert entwickelt.

Beispielsweise soll der Versicherungsnehmer im Rahmen der Information gemäß Z 2 darüber informiert werden, mit welcher Quote Aktien an der Entwicklung des Aktienmarkts teilgenommen haben.

Zu § 6:

§ 6 normiert eine Verpflichtung zur Information im Fall des Wechsels des externen Garantiegebers und ist insofern eine Konkretisierung des § 253 Abs. 3 Z 1 VAG 2016. Diese Meldung soll möglichst zeitnah erfolgen. Die Zulässigkeit des Wechsels des Garantiegebers durch den Versicherer richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

Zu § 7:

Mit § 7 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer über die Besonderheiten der klassischen Lebensversicherung informiert wird.

Zu § 8:

§ 8 konkretisiert die in § 253 Abs. 2 VAG 2016 genannten drei verschiedenen Zinssätze, indem auf den vom jeweiligen Versicherungsunternehmen veröffentlichten bzw. im Fall der Absenkung auf den beschlossenen Zinsgewinnanteilsatz abgestellt wird. Bei der Darstellung im Korridor sind die beiden zusätzlichen Werte prinzipiell mit einem höheren Zinsgewinnanteil und einem niedrigeren Zinsgewinnanteil als der für den erwarteten Auszahlungsbetrag maßgebliche exakt auf Basis des Gewinnsystems des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Die Darstellung im Korridor soll symmetrisch erfolgen. Anhand eines konkreten Beispiels bedeutet dies Folgendes: Beträgt der zuletzt veröffentlichte Zinsgewinnanteilsatz 3%, darf der obere Wert des Korridors maximal 4% betragen und der untere Wert des Korridors somit 2%. Dabei soll jedoch der Eindruck vermieden werden, dass der obere bzw. untere Korridorwert eine Ober- bzw. Untergrenze für die Versicherungsleistung darstellt.

Der mittlere prognostizierte Auszahlungsbetrag ist mit dem im letzten Jahresabschluss prognostizierten Gewinnanteilsatz begrenzt. Höchstens dieser darf für die Berechnung gewählt werden, um eine möglichst realistische Darstellung zu gewährleisten. Angaben über die Gewinnbeteiligung sind auf Realitätsnähe in Bezug auf das jeweilige Versicherungsunternehmen und die zu erwartende Entwicklung am Markt zu überprüfen.

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Die Darstellung der Gewinnbeteiligung gemäß § 92 Abs. 4 VAG 2016 soll dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit verschaffen, sich ein Bild über die Entstehung, Verteilung und konkrete Verwendung von Gewinnen zu machen. Die Gewinne in der klassischen Lebensversicherung setzen sich üblicherweise aus dem Zins-, Risiko- und Kostengewinn zusammen. Der Zinsgewinn stammt aus den Erträgen aus der Kapitalanlage, die den garantierten Zins übersteigen. Lebensversicherer sind zur vorsichtigen Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsablauf anfallenden Kosten decken zu können, sind Versicherer zur vorsichtigen Kalkulation verpflichtet. Wirtschaftet ein Versicherer sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostengewinne. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte der sich aus den Sicherheitszuschlägen (aufgrund der vorsichtigen Kalkulation) ergebende Überschuss möglichst ungeschmälert den Versicherungsnehmern zugutekommen (vgl. ErlRV 109, GP XX). Im Hinblick auf die Schlussgewinne ist für den Versicherungsnehmer von Interesse, welcher Anteil im Verhältnis zur laufenden Gewinnbeteiligung als Schlussgewinn angesammelt wird.

Weiters ist für den Versicherungsnehmer von Interesse, in welcher Form die Gewinnbeteiligung erfolgt; ob Gewinnanteile wie bei einem Sparvertrag angesammelt werden (verzinsliche Ansammlung) oder die jährlichen Gewinnanteile wie Beiträge zu Einmalersparversicherungen behandelt werden, sodass aus den Gewinnen beitragsfreie Versicherungssummen gebildet werden (Bonussystem).

Zu Abs. 4: In der Praxis wird beispielsweise in der Risikoversicherung die Gewinnbeteiligung zur Prämienreduktion verwendet und es werden Hybridprodukte angeboten, bei denen der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, seinen Gewinnanteil entweder im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung verzinslich anzusammeln oder in einen Kapitalanlagefonds zu veranlagen. Darüber hinaus könnte die erworbene Gewinnbeteiligung zur Abbildung einer zusätzlichen Garantieleistung verwendet werden.

Zu § 10:

§ 10 soll sicherstellen, dass der Versicherungsnehmer neben der Information über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung gemäß § 253 Abs. 3 Z 4 VAG 2016 auch eine Information über die konkrete Verwendung dieser erworbenen Gewinnbeteiligung erhält, insbesondere welcher Anteil der zugeteilten Gewinnbeteiligung auf eine zusätzliche Garantieleistung angerechnet wurde. Beim Versicherungsnehmer soll keine falsche Vorstellung im Hinblick auf die konkrete Höhe der erworbenen Gewinnbeteiligung und deren Verwendung entstehen.

Zu § 11:

Die Besonderheiten der Anlagestrategie gemäß Abs. 3 könnten etwa im Vergleich zur klassischen Lebensversicherung darin bestehen, dass ein niedriger Garantiezins gewährt wird und ein höherer Aktienanteil vereinbart wird. Damit können sich für den Versicherungsnehmer einerseits Chancen auf höhere Erträge, andererseits aber auch die Möglichkeit eines größeren Verlusts ergeben.

Zu § 12:

Der Versicherungsnehmer soll neben der vorvertraglichen Information über die Voraussetzungen einer Änderung der Veranlagungsstrategie gemäß § 253 Abs. 1 Z 10 VAG 2016 auch über die tatsächlich erfolgte Änderung der Veranlagungsstrategie im Rahmen der jährlichen Information informiert werden. Eine Strategieänderung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn (aufgrund eines mathematischen Modells) je nach Marktlage zwischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren umgeschichtet wird.

Zu § 13:

Die bisherige Wertentwicklung des der Versicherungsleistung zugrunde liegenden Fonds bzw. des Referenzwerts soll über einen möglichst langen Zeitraum, zumindest jedoch über fünf Jahre, erfolgen. Falls es sich um einen neu aufgelegten Fonds handelt, soll gemäß Abs. 3 die Wertentwicklung ab Auflage des Fonds dargestellt werden.

Zu § 14:

§ 14 konkretisiert die in § 253 Abs. 2 VAG 2016 genannten drei verschiedenen Zinssätze. Bei der Wahl zusätzlicher Prozentsätze sollen beim Versicherungsnehmer keine unrealistischen Erwartungen geweckt werden. Der höchst zulässige frei wählbare Prozentsatz ist mit der durchschnittlichen Wertentwicklung der letzten fünf Jahre begrenzt, um eine möglichst realistische Darstellung zu gewährleisten.

Zu § 15:

Für den Versicherungsnehmer ist der aktuelle Wert seines Versicherungsvertrags von Interesse. Mit § 15 soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer entsprechende Informationen erhält.

Zu § 16:

Je nach Ausgestaltung des Produkts sind gemäß Abs. 1 die jeweiligen besonderen Bestimmungen anwendbar.

In der Praxis wird häufig die staatliche Förderung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in den Vordergrund gestellt und mit dieser geworben. Mit Abs. 2 soll verhindert werden, dass der Versicherungsnehmer die staatliche Förderung mit der Rendite gleichsetzt; dadurch soll eine Irreführung des Versicherungsnehmers vermieden werden.

Für den Versicherungsnehmer ist wesentlich zu wissen, dass bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals nach dem vollendeten zehnten Versicherungsjahr, 50% der bis dahin staatlich erstatteten Förderung an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25% erfolgt. Weiters ist für den Versicherungsnehmer wesentlich, ob die Garantie infolge Auszahlung des Kapitals erlischt.

Zu § 17:

Zu Abs. 1: Durch die Berücksichtigung der Rechtsfolgen gemäß § 108g Abs. 5 EStG 1988 bei der Darstellung der Werte bei Auszahlung der aus den Beiträgen des Versicherungsnehmers resultierenden Ansprüche sollen dem Versicherungsnehmer die konkreten Auswirkungen der Rechtsfolgen gemäß § 108g Abs. 5 EStG 1988 vor Augen geführt werden und ihm eine möglichst realistische Vorstellung über die Höhe der Auszahlung vermittelt werden, ohne dass für den Versicherungsnehmer weitere Berechnungen notwendig sind. Entfällt die Garantie bei Kapitalabfindung nach der Mindestbindefrist, soll dies ebenfalls bei der Darstellung berücksichtigt werden.

Zu § 18:

Der Versicherungsnehmer soll im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 253 Abs. 3 Z 5 VAG 2016 auch über die Höhe der staatlichen Prämie gemäß § 108g Abs. 1 EStG 1988 informiert werden.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die jährlichen Informationspflichten sollen für bestehende Altverträge und nach dem 31. Dezember 2015 geschlossene Neuverträge gleichermaßen gelten.